

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008 – Teil I: Staatenberichtsverfahren

Anne Foith

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Allgemeines aus dem Jahr 2008
- III. Staatenberichtsverfahren
- IV. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden als Ausschuss bezeichnet) fortgesetzt.¹

Am 16. Dezember 1966 wurde der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte² gemeinsam mit dem dazugehörigen Fakultativprotokoll³, welches die Zulässigkeit und das Verfahren von Individualbeschwerden regelt, und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ verabschiedet. Der Zivilpakt und das Fakultativprotokoll traten zehn Jahre später, am 23. März 1976, in Kraft.

Der Ausschuss wurde durch Art. 28 Abs. 1 Zivilpakt⁵ als Vertragsüberwachungsorgan errichtet und ist seit 1977 tätig. Er setzt sich aus 18 unabhängigen Mitgliedern zusammen, die gem. Art. 28 Abs. 2 Staatsangehörige der Vertragsstaaten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind. Zur Konkretisierung der Paktrechte und als Hilfestellung für die Berichterstattung der Vertragsstaaten verabschiedet der Ausschuss in unregelmäßigen Abständen Allgemeine Bemerkungen (General Comments)⁶.

Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit stehen ihm das Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, das Individualbeschwerdeverfahren nach dem Fakultativprotokoll sowie das bisher praktisch noch nicht zur Anwendung gekommene Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41f. zur Verfügung.

In Heft 2/2009 wird ausführlich über die im Jahr 2008 vom Ausschuss behandelten Individualbeschwerden informiert.

Der vorliegende erste Teil der Berichterstattung behandelt allgemeine Ereignisse

¹ Zur Berichterstattung über das Jahr 2007 siehe *Gunda Meyer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 – Teil I, in: MRM 2007, S. 83-101.

² International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524; im Folgenden als Zivilpakt bezeichnet.

³ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

⁴ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II, S. 1569; im Folgenden als Sozialpakt bezeichnet.

⁵ Alle nachfolgend nicht anders bezeichneten Artikel sind solche des Zivilpakts.

⁶ Zusammengefasst in UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 vom 12. Mai 2004; *Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)* (Hrsg.), Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 32ff.; *Eckart Klein*, Die Allgemeinen Bemerkungen und Empfehlungen der VN-Vertragsorgane, in: ebd., S. 19-31; *ders.*, General Comments, in: *Jörn Ipsen/Edzard Schmidt-Jortzig* (Hrsg.), Recht-Staat-Gemeinwohl, Festschrift für Dietrich Rauschnig, 2001, S. 301-311.

des Jahres 2008 und insbesondere das Staatenberichtsverfahren nach Art. 40.

II. Allgemeines aus dem Jahr 2008

Im Jahr 2008 traten Samoa, Papua Neu Guinea, Vanuatu und die Bahamas dem Zivilpakt bei, so dass sich die Anzahl der Mitgliedstaaten des Zivilpakts auf 164 erhöhte. Das erste Fakultativprotokoll bekam mit Moldawien eine weitere Vertragspartei und zählte am Ende des Jahres 111 Vertragsstaaten. Das zweite Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989⁷ zählt nach der Ratifikation durch Honduras, Argentinien und Chile sowie dem Beitritt Ruandas und Usbekistans nunmehr 70 Parteien.⁸

Der Ausschuss tagte auch im Jahr 2008 in drei Sitzungen. Vorsitzender des Ausschusses im Jahr 2008 war *Rafael Rivas Posada* aus Kolumbien. Die 92. Sitzung wurde vom 17. März bis zum 4. April in New York durchgeführt. Die 93. Sitzung vom 7. bis zum 25. Juli und die 94. Sitzung vom 13. bis zum 31. Oktober fanden in Genf statt.

Auf der 94. Sitzung verabschiedete der Ausschuss seine 33. Allgemeine Bemerkung, die sich den Pflichten der Mitgliedsstaaten unter dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt widmet. Er konkretisiert darin die Pflicht aus Art. 1 des Fakultativprotokolls, die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen der seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Einzelpersonen anzuerkennen. Staaten dürfen den Zugang zum Ausschuss nicht verwehren und müssen Vergeltungsmaßnahmen oder sonstige Benachteiligungen durch staatliche Organe unterbinden, die sich gegen einen Beschwerdeführer richten. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben müssen sie alles tun, was in ihrer Macht steht, um die Auffassungen des Ausschusses zu imple-

mentieren.⁹

Bei der 26. Zusammenkunft der Vertragsstaaten wurde *Helen Keller* aus der Schweiz am 28. Juli 2008 in den Ausschuss gewählt, um den am 8. April 2008 ausgeschiedenen *Walter Kälin* zu ersetzen.

Am 4. September 2008 wurden anlässlich der 27. Zusammenkunft der Vertragsstaaten neun Mitglieder in den Ausschuss gewählt bzw. wiedergewählt: *Mohammed Ayat* aus Marokko, *Lazhari Bouzid* aus Algerien, *Ahmad Amin Fathalla* aus Ägypten, *Rajsoomer Lallah* aus Mauritius, *Michael O'Flaherty* aus Irland, *Rafael Rivas Posada* aus Kolumbien, *Sir Nigel Rodley* aus dem Vereinigten Königreich, *Fabian Omar Salvoili* aus Argentinien und *Krister Thelin* aus Schweden.

Der Menschenrechtsausschuss ernannte einen Berichtsersteller, der das UPR-Verfahren des Menschenrechtsrates (Universal periodic review) beobachten und Empfehlungen aussprechen soll.¹⁰

Im Jahr 2007 ist anlässlich des 6. „Inter-committee meeting“ und des 19. Treffens der Vorsitzenden der Vertragsüberwachungsorgane („Meeting of Chairpersons of the Human Rights Treaty Bodies“) erneut über die Harmonisierung der Arbeitsmethoden diskutiert worden, um das Vertragsüberwachungssystem in seiner Gesamtheit effektiver zu gestalten.¹¹ Den Vertragsüberwachungsorganen wurde eine Angleichung der einzelnen Richtlinien für die Anfertigung von Staatenberichten¹² an die Richtlinien über das gemeinsame

⁷ UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

⁸ Stand vom 31. Dezember 2008.

⁹ General Comment No. 33 (Obligations of States Parties under the Optional Protocol), UN-Dok. CCPR/C/GC/33 vom 5. November 2008.

¹⁰ Report on implementation of recommendations of the 6th Inter-committee meeting and the 20th meeting of Chairpersons, UN-Dok. HRI/MC/2008/2 vom 22. Mai 2008.

¹¹ UN-Dok. A/62/224 vom 13. August 2007.

¹² Compilation of Guidelines on the form and content of reports to be submitted by States Parties to the International Human Rights Treaties, UN-Dok. HRI/GEN/2/Rev.5 vom 29. Mai 2008.

Kerndokument¹³ empfohlen.¹⁴

In seiner 92. Sitzung beriet auch der Menschenrechtsausschuss auf der Grundlage eines von *Michael O'Flaherty* angefertigten Arbeitspapiers über eine Überarbeitung seiner Richtlinien im Lichte der Richtlinien über das gemeinsame Kerndokument. Einige Mitglieder schlugen sogar vor, neue Richtlinien für das gesamte Staatenberichtsverfahren, einschließlich der Erstellung der Fragenliste, des Dialogs mit den entsendeten Staatenvertretern und der Fristen für die mündliche Vermittlung zu erstellen. In der 93. Sitzung beschloss der Ausschuss, neue Richtlinien auszuarbeiten.¹⁵

Anlässlich des 7. „Inter-committee meeting“ und des 20. Treffens der Vorsitzenden der Vertragsüberwachungsorgane im Juni 2008 wurden weitere Harmonisierungsbedürftige Bereiche diskutiert. Dazu zählen Form und Struktur der Fragenliste (list of issues), die Veröffentlichung der Identität der Staatenberichtersteller und der Mitglieder der Staaten-Arbeitsgruppe (country task force) sowie die Untersuchung der Umsetzung von Verträgen in Abwesenheit eines Staatenberichts.¹⁶

III. Staatenberichtsverfahren

Nach Art. 40 Zivilpakt verpflichten sich alle Vertragsstaaten, dem Ausschuss über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der Paktrechte getroffen haben, zu berichten. Gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. a hat ein Ver-

tragsstaat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Zivilpakt, den Erstbericht (Initial report) nach den Richtlinien für die Anfertigung von Staatenberichten¹⁷ zu erstellen. Die periodischen Folgeberichte (Periodic reports) sind nach Art. 40 Abs. 1 lit. b jeweils auf Anforderung des Ausschusses einzureichen. Gemeinsam mit den Abschließenden Bemerkungen teilt er gemäß Art. 71 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses¹⁸ den nächsten Einreichungstermin mit, in der Regel nach vier Jahren. Der Ausschuss prüft die eingereichten Staatenberichte und fordert beim Vertragsstaat anhand einer Fragenliste weitere Informationen an. Nach Art. 68 VerfO werden die Ergebnisse in Anwesenheit eines Staatenvertreters untersucht. Die Ergebnisse werden in sogenannten Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) nach Art. 40 Abs. 4 veröffentlicht. Diese sprechen sowohl positive als auch negative Aspekte der Lage der Menschenrechte in einem Vertragsstaat an und geben konkrete Empfehlungen zur besseren Umsetzung der Pflichten aus dem Zivilpakt.¹⁹

In den Jahren 2001 und 2002 wurden das Verfahren und die Arbeitsweise des Ausschusses umgestaltet. Den Abschließenden Bemerkungen folgt nun ein sog. Follow-up-Verfahren zur Fortsetzung des Dialogs

¹³ Harmonized guidelines on reporting under the international human rights treaties, including guidelines on a common core document and treaty-specific documents, UN-Dok. HRI/MC/2006/3 vom 10. Mai 2006.

¹⁴ Report of the working group on the harmonization of working methods of treaty bodies, UN-Dok. HRI/MC/2007/2/Add.1 vom 1. Juni 2007, Points of agreement, Nr. 7.

¹⁵ Vgl. Fn. 10, Punkt 11; Report of the Human Rights Committee 2008, UN-Dok. A/63/40 I, S. 4.

¹⁶ UN-Dok. A/63/280, Annex IV. vom 13. August 2008.

¹⁷ UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 vom 26. Februar 2001; General Comment Nr. 2 (Richtlinie für die Vorlage von Berichten) vom 28. Juli 1981, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 vom 12. Mai 2004; DIMR (Fn. 6), S. 33f.

¹⁸ Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 vom 22. September 2005; im folgenden mit VerfO abgekürzt.

¹⁹ Zum Staatenberichtsverfahren siehe auch: *Nisuke Ando*, The Development of the Human Rights Committee's Procedure to consider States Parties' Reports under Article 40 of the International Covenant on Civil and Political Rights, in: *Marcelo G. Kohen* (Hrsg.), Promoting Justice, Human Rights and Conflict Resolution through International Law – Liber Amicorum Lucius Caflisch, 2007, S. 17-32; weitere Informationen zu den Arbeitsmethoden des Ausschusses sind abrufbar unter: www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/workingmethods.htm (zuletzt im Februar 2009 besucht).

mit den Vertragsstaaten an.²⁰ Gemäß Art. 71 Abs. 5 VerfO werden die Vertragsstaaten aufgefordert, dem Ausschuss innerhalb eines bestimmten Zeitraums – in der Regel innerhalb eines Jahres – Informationen zu ausgewählten Punkten einzureichen. Ein Sonderberichterstatter (Special Rapporteur for Follow-up on Concluding Observations) wertet diese aus und unterbreitet dem Ausschuss Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise.

Im Jahr 2008 wurde die Menschenrechtslage in 13 Staaten untersucht. In seiner 92. Sitzung machte der Ausschuss von der Möglichkeit nach Art. 70 VerfO Gebrauch, die Menschenrechtslage in St. Vincent und den Grenadinen zu untersuchen, obwohl ein überfälliger und angemahnter Staatenbericht nicht eingereicht wurde.

IV. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Die nachfolgende Darstellung setzt sich mit den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses auseinander. Diese können hier nicht in allen Details vorgestellt werden. Der Schwerpunkt wird daher auf die wiederholten Empfehlungen und auf die Punkte gesetzt, zu denen der Ausschuss gemäß Art. 71 Abs. 5 VerfO zusätzliche Informationen innerhalb eines Jahres angefordert hat.

- 92. Sitzung -

Tunesien

Auf seiner 92. Sitzung im März und April 2008 in New York befasste sich der Ausschuss mit dem fünften tunesischen Staatenbericht²¹.

Er begrüßt in seinen Abschließenden Be-

merkungen²² die EntschlieÙung zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³ sowie zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung²⁴ und die Absicht, den Vorbehalt zu den Artikeln 23 und 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁵ zurückzunehmen.

Im Hinblick auf die Punkte 11, 14, 20 und 21 soll Tunesien Informationen innerhalb eines Jahres einreichen:

Wie bereits vor mehr als 13 Jahren in den Abschließenden Bemerkungen²⁶ zum vierten Bericht²⁷ drückt der Ausschuss unter Punkt 11 seine Sorge in Bezug auf Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch Beamte aus. Er empfiehlt die unabhängige Aufklärung aller Vorwürfe, die strafrechtliche Verfolgung aller Täter, die Entschädigung der Opfer und bittet um statistische Daten zu den Foltervorwürfen im nächsten Bericht. Ferner sollten Opfer nicht die Beweislast tragen und Geständnisse, die durch Folter erlangt wurden, sollten vom Beweisverwertungsverbot erfasst werden.

Während der Ausschuss unter Punkt 14 die rechtlichen und tatsächlichen Fortschritte bei der De-facto-Abschaffung der Todesstrafe begrüßt, beanstandet er, dass gleichwohl Todesurteile erlassen werden. Die Todesstrafe wird nicht automatisch in

²⁰ Vgl. hierzu Art. 71 Abs. 5, Art. 72 VerfO; General Comment Nr. 30 (Die Berichtspflichten der Vertragsstaaten gemäß Artikel 40 des Paktes), UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.2/Add.12 vom 18. September 2002; DIMR (Fn. 6), S. 151f.; hierzu auch Meyer (Fn. 1), 83 [101], m.w.N.

²¹ UN-Dok. CCPR/C/TUN/5 vom 25. April 2007.

²² UN-Dok. CCPR/C/TUN/CO/5 vom 23. April 2008.

²³ Optional Protocol to the Convention on the Elimination of Discrimination against Women, UN-Dok. A/RES/54/4, Annex vom 15. Oktober 1999; BGBl. 2001 II, S. 1238.

²⁴ Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, UN-Dok. A/RES/61/106, Annex II vom 13. Dezember 2006; BGBl. 2008 II, S. 1419.

²⁵ Convention on the Rights of the Child, UN-Dok. A/RES/44/25 vom 20. November 1989; BGBI. 1992 II, S.121.

²⁶ UN-Dok. CCPR/C/79/Add.43 vom 23. November 1994.

²⁷ UN-Dok. CCPR/C/84/Add.1 vom 24. Mai 1993.

eine lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt. Er regt ihre endgültige Abschaffung und die Ratifizierung des zweiten Fakultativprotokolls an.

Auch 13 Jahre nach dem vierten Staatenbericht wird die Versammlungsfreiheit nicht umfassend gewährt. Menschenrechtsorganisationen und -vertreter können häufig ihren Aktivitäten nicht frei nachgehen, da sie Bedrohungen und sogar Festnahmen ausgesetzt sind. Unter Punkt 20 regt der Ausschuss an, auf die Beendigung dieser Handlungen hinzuwirken und unverzüglich strafrechtlich zu ermitteln. Beschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung und auf Demonstration sollten mit dem Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 9), der Meinungsfreiheit (Art. 19), der Versammlungsfreiheit (Art. 21) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 22) vereinbar sein.

Hindernisse anlässlich von Anträgen auf offizielle Registrierung sollten beseitigt werden. Für den Fall einer Ablehnung solle ein effektiver Rechtsbehelf vorgesehen werden (Punkt 21).

Auch in anderen Punkten werden Missstände angesprochen. Der Ausschuss rät zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz, zur Beschränkung der Dauer der Polizeihaft und deren gerichtlicher Überprüfung sowie zur intensiveren Überwachung von Gefängnissen und deren Begutachtung durch Nichtregierungsorganisationen. Das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf häusliche Gewalt gegenüber Frauen solle geschärft werden. Wegen seiner weiten Definition von übler Nachrede wird das Pressegesetz erneut als unvereinbar mit der Meinungsfreiheit gerügt. Im Übrigen regt der Ausschuss an, das erste Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

Botswana

Botswana, das den Zivilpakt am 8. September 2000 ratifiziert hat, legte seinen Erstbericht²⁸ im November 2006 mit

²⁸ UN-Dok. CCPR/C/BWA/1 vom 2. Mai 2007.

fünffähriger Verspätung vor.

In seinen Abschließenden Bemerkungen²⁹ zeigt sich der Ausschuss über die starke demokratische Kultur des Mitgliedsstaats erfreut und begrüßt die hohe Präsenz von Frauen im Parlament, auf der Regierungsebene und in anderen Ämtern.

Zu den Punkten 12, 13, 14 und 17 fordert er Informationen innerhalb eines Jahres an:

Die Rechtskenntnis der Bevölkerung, insbesondere von verfassungsrechtlichen Garantien, solle gestärkt werden. Beispielsweise sei die Möglichkeit, eine auf der Grundlage von Gewohnheitsrecht ergangene Gerichtsentscheidung durch das Verfassungsgericht überprüfen zu lassen, in großen Teilen der Bevölkerung unbekannt (Punkt 12).

Weiterhin wird kritisiert, dass viele Juristen nur eingeschränkt Kenntnis von den Paktrechten haben und dass diese in der nationalen Rechtsordnung nicht unmittelbar anwendbar sind.

Sehr zum Bedauern des Ausschusses hält Botswana an der Todesstrafe fest. Nicht festgestellt werden könne, welche Straftaten ihr unterliegen und ob es sich ausschließlich um schwerste Verbrechen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 handele. Der Ausschuss empfiehlt unter Punkt 13 die Abschaffung der Todesstrafe, um dem zweiten Fakultativprotokoll beitreten zu können. Kritisch gesehen wird auch die Praxis, Hinrichtungstermine geheim zu halten.

Den Vorbehalt Botswanas, nur im Umfang der nationalen Verfassungsnormen an das Folterverbot (Art. 7) und an das Recht auf Freizügigkeit (Art. 12 Abs. 3) gebunden zu sein, rügt der Ausschuss unter Punkt 14 als zu vage und fordert mit dem Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 24³⁰ die

²⁹ UN-Dok. CCPR/C/BWA/CO/1 vom 24. April 2008.

³⁰ General Comment Nr. 24 (Fragen betreffend die im Zeitpunkt der Ratifizierung des Paktes oder der Fakultativprotokolle formulierten Vorbehalte) vom 4. November 1994, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I) vom 27. Mai 2008, S. 210ff.; DIMR (Fn. 6), S. 102-112.

Streichung. Das Strafgesetzbuch enthalte keine Folterdefinition, so dass nicht alle Formen von Folter im Sinne von Artikel 7 hinreichend unter Strafe gestellt seien. Die körperliche Züchtigung verletze Artikel 7 und solle abgeschafft werden.

Hinsichtlich des Folterverbots, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 9) und des Rechts von Häftlingen auf menschliche und würdevolle Behandlung (Art. 10), bereiten überfüllte Gefängnisse, unverhältnismäßig lange Haftdauer und der begrenzte Zugang von Angehörigen zu den Häftlingen Sorge. Botswana solle gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem Mindeststandard der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen³¹ entsprechen (Punkt 17).

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass verfassungsrechtliche Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot bei der Anwendung von Gewohnheitsrecht auf Ausländer nicht mit dem Recht auf Gleichheit und Gleichbehandlung (Art. 2, 3 und 26) vereinbar sind. Er zeigt sich besorgt über gewohnheitsrechtliche Praktiken zum Nachteil von Frauen, wie z.B. beim Sorgerecht für uneheliche Kinder, Polygamie oder das Institut der Vormundschaft von Männern über unverheiratete Frauen.

In Anbetracht des Schutzes der Privatsphäre (Art. 17) und des Rechts auf Gleichheit (Art. 26) fordert er die Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen.

Er begrüßt das Institut des freien Rechtsbeistands in Fällen drohender Todesstrafe, bemängelt aber zugleich dessen Qualität. Weiterhin fordert er in anderen Strafverfahren die Einführung eines Prozesskostenhilfesystems für Bedürftige.

³¹ Der Mindeststandard der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen wurde durch den ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger am 30. August 1955 angenommen, Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, UN-Dok. A/CONF/611, Annex I.

Um das System des Gewohnheitsrechts und der dazugehörigen Gerichte mit dem Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf einen fairen Prozess (Art. 14) und mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 32 Abs. 24³² in Einklang zu bringen, solle Botswana das Verbot der Prozessvertretung aufheben.

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM)

Im März 2008 beriet der Ausschuss über den bereits im Juni 2000 fälligen, zweiten periodischen Bericht³³ der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

Als positiv bewertet er in seinen Abschließenden Bemerkungen³⁴ die institutionellen Veränderungen zur Verbesserung des Rechtssystems. Er begrüßt die Stärkung des Rechts auf religiöse Gleichheit durch ein entsprechendes Gesetz sowie die Stärkung der Meinungsfreiheit von Journalisten und Verlagen durch Entkriminalisierung von übler Nachrede, Beleidigung und Äußerungen über persönliche Lebensverhältnisse.

Sorge bereiten dem Ausschuss insbesondere die Punkte 12, 14 und 15, zu denen er Informationen innerhalb eines Jahres anfordert:

Unter Punkt 12 beanstandet er die Reichweite des Amnestiegesetzes und wiederholt die in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20³⁵ zu Art. 7 formulierte Auffassung, dass Amnestiegesetze gewöhnlich mit der Ermittlungspflicht eines Staates unvereinbar seien. Insbesondere bei schweren Men-

³² General Comment Nr. 32 zu Art. 14 (Das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf einen fairen Prozess), UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007.

³³ UN-Dok. CCPR/C/MKD/2 vom 12. Februar 2007.

³⁴ UN-Dok. CCPR/C/MKD/CO/2 vom 17. April 2008.

³⁵ General Comment Nr. 20 zu Art. 7 (Das Verbot der Folter oder grausamer Behandlung oder Strafe) vom 10. März 1992, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 vom 12. Mai 2004, S. 150ff.; DIMR (Fn. 6), S. 84-87.

schenrechtsverletzungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen führe ihre Anwendung zu einer mit dem Pakt unvereinbaren Straflosigkeit.

Kritisch äußert sich der Ausschuss darüber, dass der Vertragsstaat jegliche Mitwirkung an der Überstellung von Khaled al-Masri nach Kabul (Afghanistan) durch seine Organe bestreitet (Punkt 14). Khaled al-Masri soll während seiner durch Terrorverdacht begründeten Haft und seiner Überstellung nach Afghanistan durch mazedonische Beamte misshandelt worden sein. Der Ausschuss fordert, die Ermittlungen erneut aufzunehmen, den Betroffenen persönlich daran zu beteiligen, alle vorliegenden Beweise auszuwerten und gegebenenfalls den Betroffenen angemessen zu entschädigen.

Der Ausschuss fordert unter Punkt 15 langfristige Lösungen für alle Binnenvertriebenen in Übereinstimmung mit den Leitlinien des UN-Sonderbeauftragten zum Schutz der Menschenrechte Binnenvertriebener³⁶, obwohl die Anzahl an Binnenvertriebenen relativ gering ist und sich der Vertragsstaat um die Lösung ihrer Schicksale bemüht.

Wie bereits in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht³⁷ vor zehn Jahren sorgt sich der Ausschuss ferner über Polizeigewalt, Misshandlungen von Häftlingen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere Roma, sowie über eine mangelhafte interne Dienstaufsicht. Er fordert daher verstärkt strafrechtliche Ermittlungen und gegebenenfalls Bestrafung, Menschenrechts-Schulungen sowie die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsorgans für die Polizei.

Überdies fordert er die Ausweitung staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit Kindern und Frauen, so z.B. Schulungen von Beamten und Rechtsanwälten. Korruption solle intensiver bekämpft werden. Der Frauenanteil im priva-

ten und im öffentlichen Sektor solle erhöht werden. Das Rechtssystem müsse verbessert, insbesondere Rückstände bei Gericht aufgearbeitet und Verfahrensverzögerungen vermieden werden. Außerdem dürfen abgewiesene Asylbewerber nicht gewalt-sam in den Kosovo zurückgeführt werden.

Da die Beweislast bei Vergewaltigungen bislang den Opfern obliegt, fordert der Ausschuss die Änderung des Strafgesetzbuches.

Panama

Thema der 92. Sitzung war auch der seit 1995 fällige dritte Staatenbericht³⁸ Panamas.

In seinen Abschließenden Bemerkungen³⁹ begrüßte der Ausschuss Gesetze gegen häusliche Gewalt und gegen die Diskriminierung von mit HIV bzw. AIDS infizierten Menschen sowie Reformen des Straf- und Strafprozessrechts im Hinblick auf mehr Rechtstaatlichkeit.

Als besonders wichtig erachtet der Ausschuss seine Empfehlungen in den Punkten 11, 14 und 18, zu denen er Zusatzinformationen anfordert:

In Punkt 11 äußert er sich kritisch über die schlechten Bedingungen in Gefängnissen, so z.B. Überfüllung, deren unhygienischen Zustand, fehlendes Trinkwasser und knappe medizinische Versorgung. Panama solle Maßnahmen ergreifen, um die Voraussetzungen des Rechts von Häftlingen auf menschliche und würdevolle Behandlung (Art. 10) und den Mindeststandard der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen zu erfüllen.

Sorge bereitet dem Ausschuss unter Punkt 14 die Lage von Staatenlosen, Flüchtlingen und von ähnlichen Personengruppen, insbesondere von Personen ohne Aufenthaltstitel. Sie leben unter bedenklichen wirt-

³⁶ Guiding Principles on Internal Displacement, UN-Dok. E/CN.4/1998/53Add.2 vom 11. Februar 1998.

³⁷ UN-Dok. CCPR/C/79/Add.96 vom 18. August 1998.

³⁸ UN-Dok. CCPR/C/PAN/3 vom 29. August 2007.

³⁹ UN-Dok. CCPR/C/PAN/CO/3 vom 17. April 2008.

schaftlichen und rechtlichen Bedingungen. Die Beachtung des Diskriminierungsverbots, des Rechts auf Leben, des Folterverbots und des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 2, 6, 7 und 9) solle daher gesetzlich verankert werden. Ferner solle Panama seiner Pflicht nachkommen, Personen nicht auszuliefern, auszuweisen, abzuschieben oder anderweitig von seinem Territorium zu entfernen, wenn gewichtige Gründe zur Annahme bestehen, dass ihnen irreparable Schäden durch Handlungen drohen, die gegen das Recht auf Leben oder das Folterverbot verstoßen.

Der Ausschuss begrüßt unter Punkt 18 das Gesetz zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, erhofft sich jedoch mehr Durchsetzungsmaßnahmen. Er schlägt die Schaffung von Frauenhäusern, Polizeischutz sowie die intensivere strafrechtliche Verfolgung der Täter vor.

Weiterhin sorgt sich der Ausschuss über die missbräuchliche Behandlung von Gefangenen durch Vollzugsbeamte und fordert Maßnahmen zur Beendigung dieses Verhaltens, Schulungen und die gerichtliche Verfolgung der Täter. Er begrüßt hingegen die Erwägung Panamas, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002⁴⁰ zu ratifizieren, um regelmäßige Besichtigungen von Haftanstalten zuzulassen.

Darüber hinaus fordert der Ausschuss eine Verringerung der Personenanzahl in Untersuchungshaft durch den Rückgriff auf andere präventive Mittel. Anträge auf Haftprüfung sollten unverzüglich bearbeitet werden.

⁴⁰ Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, UN-Dok. A/RES/57/199; im Folgenden Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention; Für weitere Informationen zum Fakultativprotokoll s. *Claudia Mahler*, Das Fakultativprotokoll der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT - OP), in: MRM 2003, S. 183-186.

Bedenken äußert der Ausschuss auch in Anbetracht der Situation der indigenen Bevölkerung, dazu zählen Unzulänglichkeiten im Bereich Ausbildung und im Gesundheitswesen. Zum Abbau und zur wirtschaftlichen Verwertung von Bodenschätzen innerhalb des Lebensraumes der indigenen Bevölkerung werde ihr Einverständnis nicht eingeholt. Die Behörden erkennen außerdem die Rechte aus den Artikeln 1, 26 und 27 von indigenen Bevölkerungsteilen nicht an, die außerhalb der sogenannten „comarcas“ (unter Selbstverwaltung der indigenen Volksgruppen stehende Territorien) leben.

Schließlich solle Panama alle schweren Menschenrechtsverletzungen aufklären, insbesondere solche, die während der Militärdiktatur von 1968 bis 1989 begangen wurden.

Die Kinderarbeit und die Ungleichbehandlung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sollten stärker bekämpft werden.

Der Ausschuss rügt, dass ein Schwangerschaftsabbruch nur in den ersten beiden Monaten durchgeführt werden darf und die Schwangerschaft aus einer Vergewaltigung resultieren und gerichtlich dokumentiert sein muss.

Gegen den Zivilpakt verstoße außerdem die verfassungsrechtlich vorgesehene Ablehnung eines Einbürgerungsantrags wegen Unzurechnungsfähigkeit oder körperlicher Gebrechen.

St. Vincent und die Grenadinen

In Ermangelung des seit 1991 fälligen, zweiten Staatenberichts behandelte der Ausschuss schon in seiner 86. Sitzung im Jahr 2006 die Lage der Menschenrechte in St. Vincent und den Grenadinen gem. Art. 70 VerfO und erließ vorläufige und vertrauliche Abschließende Bemerkungen. Nach Anhörung einer entsandten Staaten-delegation wandelte der Ausschuss in seiner 92. Sitzung die vorläufigen Abschließenden Bemerkungen gem. Art. 70 Abs. 3

VerfO in endgültige und öffentliche Abschließende Bemerkungen um.⁴¹

Darin wird das Ausbleiben des Berichts als schwere Missachtung von Artikel 40 des Zivilpaktes gerügt und St. Vincent und die Grenadinen werden eingeladen, einen zweiten Bericht nachzureichen. Dieser solle, anders als der Erstbericht⁴² aus dem Jahr 1990, unter Beachtung der Richtlinien für die Anfertigung von Staatenberichten erstellt werden.

In seinen Abschließenden Bemerkungen lobt der Ausschuss die Gesetzesreformen zur Implementierung von Teilen des Zivilpaktes, wie die Abschaffung der Diskriminierung von Frauen beim Bezug von Gehältern, das Verbot der Sklaverei, den Schutz vor willkürlicher Durchsuchung und Haft sowie die Verbesserung der Gerichtsverwaltung an Strafgerichten.

Im Hinblick auf die Todesstrafe bedauert der Ausschuss die ablehnende Haltung zum Fakultativprotokoll. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass in den letzten zehn Jahren keine Hinrichtungen durchgeführt wurden und dass die Todesstrafe nur noch nach einer separaten richterlichen Anhörung erlassen wird, in der mildernde Umstände erörtert werden. Er empfiehlt dem Mitgliedstaat, alle Voraussetzungen von Artikel 6 zu beachten, den Rechtsbeistand zu gewährleisten und schließlich die Abschaffung der Todesstrafe zu erwägen.

Des Weiteren empfiehlt er, einverständliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen zu entkriminalisieren sowie die Schuldnerhaft und die körperliche Züchtigung von Jugendlichen aufzuheben. Die Telekommunikationsüberwachung solle im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (Art. 17) und die Meinungsfreiheit (Art. 19) gesetzlich näher geregelt werden.

Sorge bereiten dem Ausschuss der Missbrauch von Polizeigewalt, die hohe Anzahl

an Verurteilungen ausschließlich aufgrund eines Geständnisses, ohne dass eindeutige Beweise vorliegen, sowie schlechte Bedingungen in Gefängnissen.

Darüber hinaus fordert er den Vertragsstaat auf, Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch, den Handel mit Frauen und Kindern sowie gegen häusliche Gewalt zu ergreifen.

- 93. Sitzung -

Frankreich

Gegenstand der 93. Sitzung im Juli 2008 in Genf war der um sechs Jahre verspätete, vierte französische Staatenbericht⁴³.

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁴ zählt der Ausschuss folgende positive Veränderungen auf: die Ratifikation des zweiten Fakultativprotokolls, die Schaffung eines Überwachungsorgans für Gefängnisse und eines Organs für den Kampf gegen Diskriminierung, die Bestrafung des Menschenhandels zum Zwecke sexueller oder menschenunwürdiger Ausbeutung sowie die Erweiterung der strafscharfenden Umstände bei häuslicher Gewalt auf die zivilrechtliche Partnerschaft und schließlich die Heraufsetzung des ehelfähigen Alters von Mädchen um drei auf 18 Jahre.

Besonderes Augenmerk wird auf die Empfehlungen in den Punkten 12, 18 und 20 gerichtet:

Der Ausschuss erfragt unter Punkt 12 Statistiken über Diskriminierung gegenüber nationalen und ethnischen Minderheiten sowie Mitgliedern von Religionsgemeinschaften beim Zugang zum privaten Arbeitsmarkt, zum öffentlichen Dienst und zu politischen Ämtern.

Wie auch im Jahr 1997⁴⁵ empfiehlt er eine offizielle Anerkennung von Minderheiten

⁴¹ UN-Dok. CCPR/C/VCT/CO/2 vom 24. April 2008.

⁴² UN-Dok. CCPR/C/26/Add.4 (1990); vgl. Annual Report 1990, UN-Dok. A/45/40 I, S. 56ff.

⁴³ UN-Dok. CCPR/C/FRA/4 vom 8. Juli 2008.

⁴⁴ UN-Dok. CCPR/C/FRA/CO/4 vom 31. Juli 2008.

⁴⁵ UN-Dok. CCPR/C/79/Add.80 vom 4. August 1997.

und die Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus.

In Punkt 18 rät er Frankreich, die Lebensbedingungen von behördlich nicht erfassten Ausländern, Asylbewerbern und unbegleiteten Kindern in überfüllten Wartebereichen an Flughäfen und in Auffangzentren zu verbessern. Insbesondere in den Überseedepartements und Überseegebieten fehle es an sanitären Einrichtungen, an medizinischer Versorgung und Nahrung. Misshandlungsvorwürfe durch Vollzugsbeamte sollten untersucht werden.

Besorgniserregend ist die Abschiebung von ausländischen Staatsangehörigen in Staaten, in denen sie einer mit Artikel 7 unvereinbaren Behandlung ausgesetzt werden. Sie werden nicht hinreichend über ihr Recht belehrt, Asyl beantragen und Rechtshilfe in Anspruch nehmen zu können. Rechtsmittel gegen einen Abschiebungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. In dem Überseegebiet Mayotte könne keine Gerichtsentscheidung über die Abschiebung eingeholt werden. Frankreich wird daher in Punkt 20 aufgefordert, das Abschiebungsverfahren fair zu gestalten und schwere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die durch eine Abschiebung drohen.

Im Übrigen zeigt sich der Ausschuss besorgt über Anzahl und Reichweite der Vorbehalte und Interpretationserklärungen zum Zivilpakt, auch wenn Frankreich bereits seine Bereitschaft zur Überprüfung der Interpretationserklärungen zu Art. 14 Abs. 5 und zu Art. 13 geäußert hat.

Erneut wird kritisiert, dass eine vier- bis sechstägige Inhaftierung bei Terrorismusverdacht möglich ist, noch bevor der Verdächtige einem Richter vorgeführt wurde. Auch der Kontakt zu einem Anwalt wird erst nach 72 Stunden gewährt und kann weiter verzögert werden.

Die einjährige, erneuerbare Sicherheitsverwahrung eines Täters wegen „Gefährlichkeit“ nach Verbüßung seiner Haftstrafe, solle im Hinblick auf die Freiheit und Sicherheit der Person, die Verfahrensgarantien und das Rückwirkungsverbot (Art. 9,

14 und 15) überdacht werden.

Die Erfassung, Speicherung und Nutzung von persönlichen Daten in Datenbanken darf den Schutz der Privatsphäre aus Art. 17, unter Berücksichtigung seiner Konkretisierung durch die Allgemeine Bemerkung Nr. 16⁴⁶, nicht verletzen und solle gesetzlich geregelt werden.

Das Verbot religiöser Symbole in Schulen solle in Anbetracht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 18) überdacht werden.

San Marino

Im Juli 2008 beriet der Ausschuss über den seit Januar 1992 verspäteten, zweiten periodischen Bericht⁴⁷ von San Marino.

Positiv äußert sich der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁸ über die gesetzlichen Neuerungen, die eine Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung und seines Fakultativprotokolls⁴⁹ im Januar 2008 ermöglichten.

Zu den Punkten 6 und 7 fordert er Informationen innerhalb eines Jahres an:

In Punkt 6 bemängelt der Ausschuss das Fehlen eines unabhängigen Überwachungsmechanismus zur Implementierung der Paktrechte, im Sinne der Pariser Prinzipien über die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte⁵⁰.

⁴⁶ General Comment Nr. 16 zu Art. 17 (Das Recht auf Schutz des Privatlebens, der Familie, der Wohnstätte, des Briefverkehrs, der Ehre und des Ansehens) vom 8. April 1988, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 vom 12. Mai 2004, S. 142ff.; DIMR (Fn. 6), S. 68-71.

⁴⁷ UN-Dok. CCPR/C/SMR/2 vom 10. Januar 2007.

⁴⁸ UN-Dok. CCPR/C/SMR/CO/2 vom 31. Juli 2008.

⁴⁹ Vgl. Fn. 23.

⁵⁰ Principles relating to the status and functioning of national institutions for protection and promotion of Human Rights, UN-Dok. A/RES/48/134, Annex vom 20. Dezember 1993; nachfolgend Pariser Prinzipien.

In Punkt 7 äußert er seine Besorgnis darüber, dass Nichtdiskriminierungsgründe, wie z.B. sexuelle Orientierung, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Nationalität sowie Herkunft in der Erklärung der Bürgerrechte unter einem einzigen Begriff, dem „personellen Status“, zusammengefasst werden. Er empfiehlt deshalb die Schaffung eines umfassenden rechtlichen Rahmens gegen Diskriminierung, in dem all diese Gründe ausdrücklich benannt werden.

Wie bereits in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht⁵¹ bittet der Ausschuss überdies darum, den Status des Zivilpakts und seines Fakultativprotokolls im innerstaatlichen Recht zu klären.

Folgende Gesetzesänderungen solle San Marino durchführen: die ausdrückliche Zulassung der Wehrdienstverweigerung und die Heraufsetzung des Mindestalters von 16 Jahren für Wehrdienstpflichtige, eine Überarbeitung der Einschränkungen des Schutzes der Privatsphäre durch Anti-Terror-Maßnahmen und eine Eingrenzung des weitreichenden strafrechtlichen Schutzes vor ehrverletzenden Aussagen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit.

Er fordert San Marino auf, das Erfordernis einer außergewöhnlich lange bestehenden Aufenthaltserlaubnis für den Antrag auf Staatsbürgerschaft zu überdenken. Allen Kindern solle das gleiche Recht auf Einbürgerung gewährt werden, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide Eltern die Staatsbürgerschaft besitzen.

Schließlich solle San Marino untersuchen, ob vor dem Hintergrund von Immigration ethnische Minderheiten entstanden sind und ggf. ihre Rechte aus Art. 27 schützen.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Thema der 93. Sitzung war auch der sechste Staatenbericht⁵² des Vereinten König-

reichs und Nordirlands.

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁵³ begrüßt der Ausschuss die Annahme zahlreicher Gesetze, wie z.B. das Gesetz über den Hass gegenüber Religionen und Rassen, das Gesetz über die zivile Partnerschaft, das Gesetz über die Anerkennung der Geschlechter und das Gesetz über das Recht auf Gleichheit und gegen sexuelle Diskriminierung.

Besonders wichtig sind dem Ausschuss die Punkte 9, 12, 14 und 15.

Wie bereits im Jahr 2001⁵⁴ bemängelt der Ausschuss in Punkt 9, dass viele Ermittlungen hinsichtlich der Mordanschläge in Nordirland, auch nach Ablauf einer bedeutenden Zeitspanne, entweder nicht eingeleitet oder nicht abgeschlossen worden sind. Der Vertragsstaat solle sicherstellen, dass die Ermittlungen den Grundsätzen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit entsprechen und die Fälle schnellstmöglich aufgeklärt werden.

Besorgniserregend ist die Auffassung des Vertragsstaates, Terrorverdächtige an Staaten ausliefern zu dürfen, ohne Schutzmaßnahmen gegen paktwidriges Verhalten ergreifen zu müssen. Er bittet in Punkt 12 darum, im Hinblick auf diplomatische Zusicherungen Vorsicht walten zu lassen und nicht auszuliefern, wenn wesentliche Gründe auf Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Empfangsstaat schließen lassen.

Personen, die durch das Militär festgenommen und in Haftanstalten unter britischer Leitung festgehalten werden, gewährt das Vereinigte Königreich nur unter außergewöhnlichen Umständen die Paktrechte. In Punkt 14 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Paktrechte allen seiner Herrschaftsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Personen zu gewähren, Fälle

⁵¹ Annual Report 1990, UN-Dok. A/45/40 I, S. 96ff.

⁵² UN-Dok. CCPR/C/GBR/6 vom 18. Mai 2007.

⁵³ UN-Dok. CCPR/C/GBR/CO/6 vom 30. Juni 2008.

⁵⁴ UN-Dok. CCPR/CO/73/UK; CCPR/CO/73/UKOT vom 6. Dezember 2001.

von Misshandlungen in Afghanistan und im Irak zu untersuchen, gerichtlich zu verfolgen und Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

Weitere Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus, wie die Inhaftierung ohne Anklage wegen Terrorismusverdachts bis zu einer Maximaldauer von 28 Tagen, sowie deren geplante Ausdehnung auf 42 Tage, bereiten dem Ausschuss unter Punkt 15 Sorgen. Er weist auf die vollständige Anwendbarkeit von Art. 9 hin, nachdem der Vorbehalt aus dem Jahr 2001 zurückgenommen wurde.

Auch in anderen Punkten regt der Ausschuss die Verbesserung der Menschenrechtslage an:

Er rät, dem Zivilpakt innerstaatliche Wirksamkeit zukommen zu lassen und dem Fakultativprotokoll beizutreten. Er bittet den Vertragsstaat, seine Vorbehalte zu überdenken.

Erneut empfiehlt er, den Zivilpakt auch auf das unbewohnte Britische Territorium im Indischen Ozean anzuwenden, um den zwischen 1967 und 1971 unrechtmäßig vertriebenen Insulanern des Chagos-Archipels die Rückkehr zu ermöglichen.

Jedem Festgenommenen oder Inhaftierten solle, auch wenn er unter Terrorismusverdacht steht, unmittelbar Zugang zu einem Anwalt gewährt werden. Dies gilt auch für Asylbewerber, denen eine Abschiebung bevorsteht. Zum wiederholten Mal fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, abzuschiebende Personen nicht in Gefängnissen festzuhalten. Verurteilten Gefangenen solle das Wahlrecht zugesprochen werden. Die körperliche Züchtigung von Kindern in den britischen Überseeterritorien und Kronkolonien solle verboten werden.

Irland

Im Juli 2008 wurde schließlich auch der dritte irische Staatenbericht⁵⁵ behandelt.

⁵⁵ UN-Dok. CCPR/C/IRL/3 vom 4. September 2007.

Zu den positiven Entwicklungen zählt der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen⁵⁶ insbesondere die Schaffung einer Irischen Menschenrechtskommission und die Transformation der Europäischen Menschenrechtskonvention in innerstaatliches Recht.

Zu den negativen Gesichtspunkten zählt er insbesondere die Punkte 11, 15 und 22:

Unter Punkt 11 rügt er das Fehlen einer Definition von Terrorismus in der nationalen Gesetzgebung. Er fordert daher die Überwachung der Strafverfolgung von terroristischen Handlungen, einschließlich der Dauer der Untersuchungshaft und des Zugangs zu einem Anwalt. Bei Gefangenenentransportflügen in Staaten, in denen Folter oder Misshandlungen drohen, solle Irland besondere Vorsicht in Bezug auf diplomatische Zusicherungen, nicht zu foltern, walten lassen.

Der Ausschuss kritisiert in Punkt 15 die Lage in Haftanstalten, so z.B. Überfüllung. Wie bereits im Jahr 2000⁵⁷ empfiehlt er die Einhaltung des Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen. Personen in Untersuchungshaft sollten in gesonderten Anstalten festgehalten werden.

Sorge bereitet ihm auch, dass die Mehrheit der Grundschulen konfessionelle Privatschulen seien und eine laizistische Grundausbildung in vielen Regionen nicht angeboten werde (Punkt 22).

Des Weiteren kritisiert er die Aufrechterhaltung der Vorbehalte zu Art. 19 Abs. 2 und zu Art. 20 Abs. 1 und bedauert erneut die fehlende innerstaatliche Anwendbarkeit des Zivilpakts.

Er erneuert seine Empfehlung, die verfassungsrechtliche Regelung zum Notstand mit Art. 4 in Einklang zu bringen, und verweist auf die Allgemeine Bemerkung

⁵⁶ UN-Dok. CCPR/C/IRL/CO/3 vom 30. Juli 2008.

⁵⁷ Report of the Human Rights Committee (2000), UN-Dok. A/55/40 I, S. 61ff.

Nr. 29⁵⁸ zu Art. 4.

Auch die Situation von Asylbewerbern und der Volksgruppe der „Travellers“ wird erneut angesprochen. Die „Travellers“ sollten als Minderheit anerkannt und der Gesetzgeber solle ihrem Bedarf nach Unterkünften gerecht werden.

Anstatt in Haftanstalten sollten Asylbewerber in alternativen Unterkünften untergebracht werden. Die Feststellung des dafür erforderlichen Mindestalters von 18 Jahren solle das Sozialamt überprüfen.

Hinsichtlich der restriktiven Voraussetzungen einer rechtmäßigen Abtreibung wiederholt er seine Besorgnis.

Schließlich fordert er die Zulassung von Änderungen der Geburtsurkunde bezüglich des Geschlechts, die Abschaffung der Schuldnerhaft sowie den Schutz und die Rehabilitation der Opfer von Menschenhandel. Er regt eine geschlechtsneutrale Änderung des Wortlauts von Art. 41 Abs. 2 der Verfassung (Schutz der Familie) an, der ausschließlich die Rolle der Hausfrauen und nicht die der Hausmänner in den Schutzbereich aufnimmt.

- 94. Sitzung -

Dänemark

Im Rahmen der 94. Sitzung im Oktober 2008 in Genf wurde der fünfte dänische Staatenbericht⁵⁹ behandelt.

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen⁶⁰ die Reform des Justizwesens zur Verkürzung der Prozessdauer sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung.

Zu den Punkten 8 und 11 fordert er Infor-

mationen innerhalb eines Jahres an.

Zwar sind Gesetze gegen häusliche Gewalt erlassen und ein diesbezüglicher Aktionsplan ins Leben gerufen worden. Dennoch empfiehlt der Ausschuss in Punkt 8, sich weiter gegen Gewalt gegenüber Frauen und für den Schutz und die materielle Unterstützung der Opfer einzusetzen.

Wie auch in seinen Abschließenden Bemerkungen zum vierten Staatenbericht⁶¹ äußert er seine Sorge über die langfristige Einzelhaft während der Untersuchungshaft (Punkt 11). Er fordert die zeitliche Beschränkung der bislang unbefristeten Verlängerungsmöglichkeit der Einzelhaft für Personen, die unter Terrorismusverdacht stehen, einschließlich derer, die jünger als 18 Jahre alt sind. Ferner solle sie nur in besonderen Ausnahmefällen angewendet werden.

Weiterhin regt er die Überprüfung der Vorbehalte vor dem Hintergrund der Rücknahme an. Er ersucht Dänemark, seine Entscheidung, den Zivilpakt nicht in innerstaatliches Recht umzusetzen, zu überdenken.

Bei der Übergabe von Personen an Staaten, in denen Folter oder Misshandlung drohen, solle der Vertragsstaat im Hinblick auf diplomatische Zusicherungen Vorsicht walten lassen und die Behandlung dieser Personen nach ihrer Ablieferung überwachen. Überdies sollten Untersuchungssysteme eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass Drittstaaten nicht den dänischen Luftraum und dänische Flughäfen für Gefangenentransportflüge nutzen.

In Dänemark hat die Evangelisch-Lutherische Kirche den Status einer Staatskirche. Im Hinblick auf die Religionsfreiheit nach Art. 18 solle Dänemark seine Gesetzgebung zur direkten finanziellen Unterstützung überdenken und staatliche Stellen mit den Verwaltungsaufgaben der Personenstandserfassung und der Verwaltung von Friedhöfen betreuen.

⁵⁸ General Comment Nr. 29 zu Art. 4 (Notstand) vom 31. August 2001, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.11 vom 31 August 2001; DIMR (Fn. 6), S. 141-150.

⁵⁹ UN-Dok. CCPR/C/DNK/5 vom 20. November 2007.

⁶⁰ UN-Dok. CCPR/C/DNK/CO/5 vom 29. Oktober 2008.

⁶¹ UN-Dok. CCPR/CO/70/DNK vom 31. Oktober 2000.

Schließlich solle bei der Bestimmung von Minderheiten oder indigenen Völkern die Selbstbestimmung der betroffenen Individuen berücksichtigt werden.

Monaco

Auch der zweite monegasische Staatenbericht⁶² wurde in der 94. Sitzung thematisiert.

Zu den positiven Gesichtspunkten seiner Abschließenden Bemerkungen⁶³ zählt der Ausschuss die Verfassungsänderung zur Stärkung der Unabhängigkeit der Judikative und zur Rechtmäßigkeitsprüfung von Verwaltungsakten, die Änderung des Strafprozessrechts im Hinblick auf Menschenrechte der Personen in Polizeigewahrsam sowie Gesetzesänderungen zur Gleichstellung der Geschlechter als Reaktion auf die Abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2001⁶⁴.

Im Hinblick auf häusliche Gewalt fordert der Ausschuss Informationen innerhalb eines Jahres an. Er begrüßt den Gesetzesentwurf zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und empfiehlt, Polizeibeamte zu schulen, Kampagnen zur Sensibilisierung für das Thema und zur Information der Opfer zu verstärken.

Erneut äußert er seine Sorge bezüglich der Interpretationserklärungen und Vorbehalte und fordert deren Verringerung. Er bestärkt Monaco in seiner Absicht, dem Fakultativprotokoll beizutreten.

Das Fehlen einer unabhängigen Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte bemängelt er erneut.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss, Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus in Übereinstimmung mit dem Zivilpakt zu ergreifen und eine präzisere Definition von

terroristischen Handlungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Auch das Gesetzesvorhaben zur Entkriminalisierung eines medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruchs gewährleistet noch nicht in vollem Umfang die Paktrechte von ungewollt schwangeren Frauen.

Angesichts des neuen Gesetzesvorhabens zur Gründung von juristischen Personen mittels einfacher Erklärung solle Monaco im Hinblick auf die Religions- und Vereinigungsfreiheit (Art. 18 und 22) die Gründungsvoraussetzungen stärker präzisieren und den Begriff „sektiererischer Charakter“ erläutern.

Japan

Weiterer Gegenstand der Überprüfung war der um vier Jahre verspätete fünfte japanische Staatenbericht⁶⁵.

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁶⁶ begrüßt der Ausschuss legislative und institutionelle Maßnahmen zur Förderung der Gleichheit von Mann und Frau sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und sexueller Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt.

Besonders wichtig sind dem Ausschuss die Punkte 17, 18, 19 und 21.

Besorgt zeigt er sich in Punkt 17 über die häufige Verhängung der Todesstrafe, ohne dass Rechtsmittel einlegt worden sind. Strebt ein Häftling die Wiederaufnahme des Verfahrens an, so überwachen Vollzugsbeamte zunächst die Treffen mit seinem Rechtsbeistand. Der Ausschuss empfiehlt Japan zwingend, Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, zu überprüfen und die aufschiebende Wirkung von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Straferlass einzuführen. Letztendlich solle die Todesstrafe abgeschafft und zwischenzeitlich auf schwerste

⁶² UN-Dok. CCPR/C/MCO/2 vom 19. September 2007.

⁶³ UN-Dok. CCPR/C/MCO/CO/2 vom 28. Oktober 2008.

⁶⁴ UN-Dok. CCPR/CO/72/MCO vom 28. August 2001.

⁶⁵ UN-Dok. CCPR/C/JPN/5 vom 25. April 2007.

⁶⁶ UN-Dok. CCPR/C/JPN/CO/5 vom 30. Oktober 2008.

Verbrechen beschränkt werden.

In Punkt 18 empfiehlt er, das Haftsystem abzuschaffen, das ein Festhalten von Verdächtigen in Polizeihaft bis zu 23 Tage lang ermöglicht, keine Freilassung auf Kautionsvorsicht und gleichzeitig den Zugang zu einem Anwalt einschränkt.

Japan solle Verhöre durch Gesetz zeitlich begrenzen und ihre systematische Aufzeichnung vorsehen. Der Ausschluss des Verteidigers vom Verhör solle unterbunden werden. Das Schweigen des Verhörten solle sich nicht nachteilig auswirken (Punkt 19).

Die Einzelhaft solle nur in Ausnahmefällen und nach medizinischer Untersuchung angeordnet werden. Sie solle zeitlich beschränkt werden und anfechtbar sein (Punkt 21).

Überdies sorgt sich der Ausschuss über die fehlende Umsetzung seiner Empfehlungen und über das Fehlen einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution. Er rät zur Ratifikation des Fakultativprotokolls und zur Berücksichtigung der Rechtsprechung des Ausschusses.

Kritisch äußert er sich in Bezug auf zahlreiche diskriminierende Regelungen, so z.B. das Verbot für Frauen, sich innerhalb von sechs Monaten nach einer Scheidung neu zu verheiraten, die Ungleichbehandlung von unehelichen Kindern beim Erwerb der Staatsbürgerschaft und in Erbschaftsfragen, der Ausschluss von Ausländern vom Arbeitsschutz und die Ungleichbehandlung von Homosexuellen, Transsexuellen und Bisexuellen am Arbeitsplatz sowie bei der Unterkunft, im Sozialversicherungssystem, im Gesundheits- und Bildungswesen. Frauen erhalten im Durchschnitt 51% des Lohns von Männern, genießen keinen Mutterschutz, keinen bezahlten Urlaub und kein Kindergeld. Sie stehen oft in unsicheren Arbeitsverhältnissen und sind dadurch häufig sexueller Belästigung am Arbeitsplatz durch ihre Vorgesetzten ausgesetzt.

Besorgniserregend ist weiterhin die Definition der Vergewaltigung, die ausschließlich Geschlechtsverkehr zwischen Männern

und Frauen erfasst und den Widerstand des Opfers erfordert. Ermittlungen werden nicht von Amts wegen, sondern aufgrund einer Strafanzeige eingeleitet, was in vielen Fällen zu Straflosigkeit führt.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss, die Meinungsfreiheit, insbesondere in Wahlkampagnen, umfassend zu gewähren sowie Asylbewerbern Rechtsmittel gegen den Abschiebungsbescheid einzuräumen.

Nicaragua

Im Oktober 2008 beriet der Ausschuss über den dritten, um mehr als 15 Jahre verspäteten, periodischen Bericht⁶⁷ von Nicaragua.

Die folgenden positiven Veränderungen zählt der Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen⁶⁸ auf: die Ratifikation des zweiten Fakultativprotokolls zum Zivilpakt und des Fakultativprotokolls zur Anti-Folter-Konvention, die Einrichtung einer Kommission der Nationalversammlung zum Schutze der Menschenrechte und die Verabschiedung eines Strafprozessgesetzbuches.

Besonders wichtig sind dem Ausschuss die Punkte 12, 13, 17 und 19:

Trotz staatlicher Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung, zeigt sich der Ausschuss in Punkt 12 über den Anstieg der Tötungen von Frauen beunruhigt. Er fordert die Strafverfolgung von Tätern, den Schutz von Opfern und deren Unterstützung beim Zugang zur Justiz sowie präventive Maßnahmen gegen Gewalt gegenüber Frauen.

In Punkt 13 äußert der Ausschuss seine Sorge in Bezug auf das absolute Verbot der Abtreibung. Er fordert, die Gesetzgebung mit dem Zivilpakt in Einklang zu bringen und insbesondere Ärzte nicht strafrechtlich zu verfolgen, die ihren ärztlichen Pflichten nachgehen.

⁶⁷ UN-Dok. CCPR /C/NIC/3 vom 19. Oktober 2007.

⁶⁸ UN-Dok. CCPR/C/NUC/CO/3 vom 12. Dezember 2008.

Im Hinblick auf die Zustände in Haftanstalten, so z.B. Überfüllung, fehlende Hygiene und medizinische Versorgung, knappes Trinkwasser und inadäquate Nahrung, fordert er in Punkt 17 mehr Bemühungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und die Einhaltung des Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen.

Besorgniserregend sind Todesdrohungen gegenüber Menschenrechtsverteidigern und deren systematische Verfolgung durch Individuen und politischen Gruppierungen mit Bezug zu staatlichen Behörden. In Punkt 19 empfiehlt der Ausschuss Maßnahmen zur Beendigung dieser Handlungen und die Bestrafung der Verantwortlichen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung, insbesondere durch den Erlass von Strafgesetzen.

Nicaragua solle gegen Misshandlungen von Häftlingen durch die Polizei und durch Vollzugsbeamte strafrechtlich ermitteln und Menschenrechtsschulungen durchführen.

Das Strafprozessrecht solle Inhaftierungen nur aufgrund eines Haftbefehls zulassen, um unrechtmäßige Festnahmen zu vermeiden.

Abgeschafft werden sollten die körperliche Züchtigung von Kindern an Schulen und die Schuldnerhaft.

Schließlich sollten die Rechte der indigenen Bevölkerung (Art. 27) gestärkt werden. Dies gilt insbesondere im Bereich Erziehung, im Gesundheitswesen und bei der wirtschaftlichen Ausbeutung ihres Lebensraumes.

Spanien

Nach einer zwölfjährigen Unterbrechung wurde der Dialog zwischen Spanien und dem Ausschuss mit dem fünften Staatenbe-

richt⁶⁹ wieder aufgenommen.

Zu den positiven Aspekten seiner abschließenden Bemerkungen⁷⁰ zählt der Ausschuss insbesondere die Aktionspläne zur Verbesserung der Haftbedingungen und zur Integration von Immigranten sowie die Anwendung der Paktrechte durch die Rechtsprechung.

Besonderes Augenmerk richtet er auf die Empfehlungen in den Punkten 13, 15 und 16:

In Punkt 13 kritisiert er, dass trotz der Empfehlungen von internationalen Organen und Experten sowie von Nichtregierungsorganisationen immer noch keine Mechanismen zur Prävention von Folter und Misshandlung im Sinne des Fakultativprotokolls zur Anti-Folter-Konvention geschaffen wurden.

Er rügt in Punkt 15 erneut⁷¹, dass die Dauer der Untersuchungshaft nach Maßgabe des erwarteten Strafmaßes bemessen wird und bis zu vier Jahre verlängert werden kann. Dies sei unvereinbar mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 9 Abs. 3.

Trotz der Anstrengungen Spaniens, die Rechte von Ausländern zu achten, beispielsweise die Zuerkennung von Prozesskostenhilfe in Asylverfahren, zeigt sich der Ausschuss in Punkt 16 über widersprüchliche Entscheidungen in Sachen Abschiebung und Abschiebehaft beunruhigt. Sicherergestellt werden sollte, dass Gerichtsverfahren in Asylfragen nach rechtstaatlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Humanitäre Gesichtspunkte sollten Beachtung finden.

Im Übrigen äußert er erneut Bedenken über die Fortdauer der Incommunicado-Haft, bei der ein Betroffener ohne Kontakt zur Außenwelt an unbekanntem Ort festgehalten wird und seinen Rechtsbeistand

⁶⁹ UN-Dok. CCPR/C/ESP/5 vom 5. Februar 2008.

⁷⁰ UN-Dok. CCPR/C/ESP/CO/5 vom 30. Oktober 2008.

⁷¹ Report of the Human Rights Committee (1996), UN-Dok. A/51/40 I, S. 27ff.

nicht frei wählen darf. Die Dauer kann in Fällen von Terrorismus und organisiertem Verbrechen bis zu 13 Jahre betragen. Er beanstandet auch die weitreichende Definition von Terrorismus, den unzureichenden Schutz von persönlichen Daten aufgrund von Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus und das Recht eines Richters im Rahmen der Strafverfolgung, einem Verteidiger die Akteneinsicht zu verwehren.

Er kritisiert die fortbestehende Gewalt gegenüber Frauen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Gewalt gegenüber Immigranten und Angehörigen von Minderheiten, sowie die schlechte Behandlung von unbegleiteten Flüchtlingskindern.

Diese werden ohne richterlichen Beschluss in ihr Herkunftsland zurückgeführt. Ein Rechtsbeistand wird ihnen während des polizeilichen Gewahrsams und für das Abschiebungsverfahren nicht zur Verfügung gestellt.

Schließlich empfiehlt er, Angehörigen die Identifizierung und Exhumierung von Personen zu ermöglichen, die seit dem Bürgerkrieg und der Diktatur von 1936 bis 1975 als vermisst gelten. Unter Verweis auf seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 20⁷² und Nr. 31⁷³ beanstandet er in diesem Zusammenhang das Amnestiegesetz von 1977 wegen der Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

⁷² Vgl. Fn. 35.

⁷³ General Comment Nr. 31 (Die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen) vom 29. März 2004, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26. Mai 2004; *DIMR* (Fn. 6), S. 153-159.